

Unternehmen Milch, Lehmfeldweg 11, D-79261 Gutach

Grünbuch „Qualität“
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
Europäische Kommission

B-1049 Brüssel

Vorschläge Unternehmen Milch

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei die Vorschläge des Netzwerkes **Unternehmen Milch** zur Qualität von Agrarerzeugnissen mit der Bitte um wohlwollende Prüfung. Unsere Anregungen sind im intensiven Dialog mit den deutschen Milcherzeugern aus unserem Netzwerk entstanden.

Unsere Vorschläge beziehen sich auf :

Zu Teil I

Zur Frage 1:

Was wären die Vor- und Nachteile

- **der Erarbeitung neuer EU-Systeme mit einem oder mehreren Symbolen oder Logos, die auf die Beachtung von EU-Bewirtschaftungsauflagen anderen als Hygiene und Sicherheit aufweisen? Sollte eine solche Qualitätsregelung der EU auch für Drittlandserzeugnisse, die den Produktionsanforderungen der EU genügen, verwendet werden können?**
- **- einer obligatorischen Angabe des Ortes, an dem die Grundstoffe erzeugt wurden (EU/ Drittland)?**
-

Die in der EU vorhandenen Hygiene- und Sicherheitsstandards dienen dem Schutz der Bevölkerung. Bevor darüber nachgedacht wird, Informationen über zusätzliche Leistungen der EU-Landwirte bekannt zu machen, muss gewährleistet werden, dass importierte Lebensmittel aus Drittländern mindestens die bestehenden EU-Hygienestandards erfüllen. Der Verbraucher soll sich drauf verlassen können, dass alle Lebensmittel, die er innerhalb der EU kauft, einem einheitlichen Hygiene- und Sicherheitsstandard unterliegen. Der Verbraucher ist immer gleich schutzbedürftig, egal ob seine Lebensmittel in der EU hergestellt wurden oder ob sie oder einzelne Komponenten aus Drittländern stammen. Die konsequente Anwendung der EU Standards auf importierte Lebensmittel aus Drittländern schafft nicht nur eine verbesserte Lebensmittelsicherheit sondern auch Wettbewerbsgleichheit unter den landwirtschaftlichen Erzeugern. Unter diesem Gesichtspunkt muss auch der Import von Milchprodukten wie Rohmilch, Milchpulver und Butter aus Drittländern gesehen werden. Beispiel: Innerhalb der EU gibt es für Milchproduzenten strenge Auflagen. Die in einem EU- Betrieb gewonnene Milch ist nur dann verkehrsfähig, wenn sie nicht mehr als 400.000 Zellen enthält. In den USA liegt z.B. dieser Grenzwert bei 750 000 Zellen! (Die Zellzahl ist ein Indiz für die (Euter)Gesundheit der gemolkene Kühe.) Dennoch werden Milchpulver und Blockbutter aus Drittländern wie z. B. den USA in die EU eingeführt. Wir fordern, dass importierte Rohmilch nicht mehr als 400.000 Zellen enthält und dass importierte Milchprodukte aus einem einwandfreien Rohstoff nach EU-Standards hergestellt wurden. Diese Voraussetzungen müssen zum Schutz der Bevölkerung konsequent kontrolliert werden.

Zu Frage 2

Wie wirkt sich die Tatsache, dass in den Vermarktungsnormen nach EU-Recht Produktidentitäten festgeschrieben sind, auf die Verbraucher, Händler und Erzeuger aus? Was sind die Vor- und Nachteile?

Wir befürworten eine klare Abgrenzung der Produktidentitäten für Milcherzeugnisse, wie sie in der VERORDNUNG (EWG) Nr. 1898/87 DES RATES über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung definiert ist. Eine Aufweichung dieser Normen würde die Verbraucher in die Irre führen und die Vergleichbarkeit der angebotenen Lebensmittel sehr erschweren.

Teil II
Frage 5

Sollte irgendein Aspekt für die Regeln für die Rechte der Verwender geografischer Angaben und anderer Verwender (oder potenzieller Verwender) eines Namens geklärt oder geändert werden? Anhand welcher Kriterien sollte bestimmt werden, dass ein Name eine Gattungsbezeichnung ist? Ist die Regelung für geografische Angaben zu ändern im Bezug auf

- **den Schutzzumfang?**
- **die Durchsetzung des Schutzes?**
- **die darunter fallenden Agrarerzeugnisse und Lebensmittel?**

Sollte der Rückgriff auf andere Instrumente wie den Schutz von Warenzeichen aktiver gefördert werden?

Und Frage 6

Sollten zusätzliche, einschränkende Kriterien für die Anträge und Eintragung als geografische Angabe eingeführt werden? Sollten insbesondere die Kriterien auf geschützte geografische Angaben – im Unterschied zu den geschützten Ursprungsbezeichnungen – strenger werden, um den Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis und dem geografischen Gebiet stärker zu betonen?

Im Bezug auf Milchprodukte gibt es eine für die Erzeuger fatale Regelungslücke und zwar dann, wenn die landwirtschaftlichen Erzeuger ihre Milch nicht selbst verarbeiten sondern an eine Molkerei verkaufen. Die bisherigen Instrumente zum Schutz geografischer Herkunft setzen voraus, dass ein Hersteller für seine Produkte den Schutz einer geografischen Angabe begehrt. Wenn er diesen Schutz beantragt, muss er den Bezug der Rohstoffe aus einer bestimmten Region oder ein bestimmtes Herstellungsverfahren einhalten und nachweisen. Viele Hersteller haben überhaupt kein Interesse an einer solchen Beschränkung bzw. an einer Überprüfung ihres Rohstoffbezugs und der Herstellungsmethoden. Sie gehen den leichten Weg und beantragen **keinen** geografischen Schutz, sondern bewerben ihr Produkt einfach nur mit einer bestimmten Region, einem Land, Bundesland oder einer bekannten Landschaft. Kontrollen müssen sie dann nicht fürchten und kaufen den Rohstoff dort ein, wo er gerade besonders günstig ist. Diese Situation ist für Landwirte und Verbraucher gleichermaßen unbefriedigend.

Auf der Verpackung der Milchprodukte muss als EU-Norm lediglich das Genusstauglichkeitszeichen angegeben werden. Dieses bescheinigt, wo das Milchprodukt abgefüllt wurde und benennt Hersteller, Bundesland und Land des Abfüllers. Aus welcher Region/Land der Rohstoff des Produkts - die Milch - stammt, lässt sich für den Verbraucher nicht nachvollziehen. Das ist höchst problematisch für Verbraucher und Erzeuger. Die aktuelle Lage begünstigt die Täuschung der Verbraucher und Benachteiligung der landwirtschaftlichen Erzeuger.

Der Verbraucher wird dann getäuscht, wenn er im Glauben an eine bestimmte Herkunft seines Milchproduktes eine Kaufentscheidung trifft, obwohl der Rohstoff des gekauften Produkts aus einer ganz anderen Region oder gar einem anderen Land stammt. Die Authentizität der Ware ist in diesem Fall nicht gegeben. Der Genusstauglichkeitsstempel auf dem Milchprodukt stellt nur auf den Abfüllbetrieb ab und trägt nicht zu Transparenz des ganzen Produkts bei. Dieser Umstand bewirkt zudem, dass den Milcherzeugern in einer bestimmten Region die Chance genommen wird, sich als Teil einer geografisch definierten Wertschöpfungskette zu profilieren. Milcherzeuger die in einer geografischen Region und/oder einem bestimmten Land Milch produzieren, haben nur dann die Möglichkeit einer attraktiven Vermarktung ihrer Milch, wenn die Werbeaussagen für das Endprodukt mit der Ursprungsregion des Rohstoffes übereinstimmen. Wir fordern daher im Sinne der Landwirte und Verbraucher: Was drauf steht, muss drin sein! Wenn eine Molkerei mit einer bestimmten geografischen Herkunft ihres Milch-

produkts wirbt, muss die Milch mindestens zu 90 % aus dieser beworbenen Region und/oder dem beworbenen Land stammen.

Einzelne EU-Länder haben nationale oder auf die Bundesländer bezogene Gütezeichen eingeführt, die die geografische Herkunft des Produkts bescheinigen. Hier gilt das oben Genannte. Die Gütesiegel können keinen Schutz entfalten, wenn sie gar nicht verwendet werden. Zum Schutz der Verbraucher und Erzeuger sind daher EU-einheitliche Rahmenbedingungen unerlässlich. Diese Regelung muss durch geeignete Mechanismen kontrolliert und bei Verstößen sanktioniert werden.

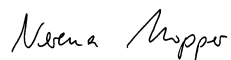
Schweiz:

Zum Vergleich: Derzeit laufen intensive Beratungen in der Schweiz, wie „schweizer“ Produkte definiert werden sollen. Es wird aktuell ein Gesetzentwurf beraten „Swissness – Schutz der Bezeichnung Schweiz und des Schweizerkreuzeszeichnung“, der hier einsehbar ist:

<http://www.ige.ch/d/jurinfo/j108.shtm>

Wir stehen Ihnen gerne für weiterführende Gesprächen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Nopper
Koordination

UM Deutschland